

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 30.06.2024

Name der Organisation: Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG

Anschrift: Forststraße 2, 85653 Aying

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Strategie & Verankerung | 1 |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung | 1 |
| A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie | 4 |
| A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation | 8 |
| B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen | 9 |
| B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse | 9 |
| B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 15 |
| B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 17 |
| B5. Kommunikation der Ergebnisse | 19 |
| B6. Änderungen der Risikodisposition | 20 |
| C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen | 21 |
| C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 21 |
| C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 22 |
| C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern | 23 |
| D. Beschwerdeverfahren | 24 |
| D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren | 24 |
| D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren | 28 |
| D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens | 30 |
| E. Überprüfung des Risikomanagements | 31 |

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Michael Riepel, Menschenrechtsbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Fritzmeier hat einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Der Menschenrechtsbeauftragte ist u.a. verantwortlich für die Überwachung des Risikomanagements, das nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz definiert ist, sowie für die Steuerung und Leitung der Optimierung der Prozesse, soweit dies angemessen ist. Der Menschenrechtsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil, soweit diese sich mit der Menschenrechtsstrategie des Unternehmens befasst.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die Maßnahmen von Fritzmeier zur Einhaltung des LkSG und sorgt zudem dafür, dass die Geschäftsführung über kritische Fälle unverzüglich informiert wird.

Im Hintergrund steht das Risikomanagementsystem von Fritzmeier. Es wurde eingerichtet, um den Schutz der internationalen Menschen- und Umweltrechte zu fördern und die Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu erfüllen. Das Risikomanagement von Fritzmeier umfasst unter anderem:

- (i) Prozesse, Methoden und Werkzeuge zur regelmäßigen Durchführung einer Risikoanalyse bezüglich der eigenen Geschäftstätigkeit und der von Lieferanten;
- (ii) einen Beschwerdemechanismus;
- (iii) Präventive Maßnahmen zur Minimierung von Risiken im Zusammenhang mit Menschen- und Umweltrechten;
- (iv) Prozesse und Richtlinien für spezifische Korrektur- und Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zu minimieren und wo immer möglich zu beenden;
- (v) Eine Governance-Struktur zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Prozesse für Dokumentation und Berichterstattung.

In Übereinstimmung mit dem LkSG führt Fritzmeier – aus Praktikabilitätsgründen delegiert an

die operativen Konzernunternehmen, die Fritzmeier nach § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG als Geschäftsbereiche zugerechnet werden – jährlich eine Risikoanalyse sowie ad-hoc Prüfungen durch, wenn die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe Informationen erhalten, die auf Menschenrechts- oder Umweltverstöße hinweisen. Hinweise können sich aus der Risikoanalyse selbst ergeben, aber auch über direkte Kommunikationskanäle, Medien und den Beschwerde-Mechanismus. Zur Risikoanalyse sei zwecks Meidung von Wiederholungen auf Teil B.1 dieses Berichts verwiesen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

www.fritzmeier.com/lieferkette

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde der Öffentlichkeit über den Internet-Auftritt zur Verfügung gestellt. Gegenüber den Beschäftigten einschließlich der Beschäftigtenvertretung wurde sie zusätzlich im Intranet verfügbar gemacht. Daneben ist die Grundsatzklärung - als Teil des gesamten Ethik- und Nachhaltigkeitskonzept - Gegenstand des fortlaufenden Mitarbeiter-Schulungskonzepts, welches durch persönliche Präsentation und Online-Schulungen umgesetzt wird. Soweit bei Zulieferern im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wird, werden diese auf die Grundsatzklärung und die dahinterstehenden Ethikprinzipien der Fritzmeier-Gruppe hingewiesen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde anlässlich des Einbezugs der Fritzmeier-Gruppe in den Pflichtenkreis des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes ab 01.01.2024 unter dem 29.12.2023 erstmals von der Geschäftsführung verabschiedet und unterzeichnet. Eine Aktualisierung war seither nicht angezeigt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Fritzmeier hat allgemein gültige Prinzipien für eine nachhaltige und ethische Unternehmensführung festgelegt („Fritzmeier-Ethikprinzipien“). Die darin normierten Verhaltensregeln sind für alle Gesellschaften der Fritzmeier-Gruppe weltweit, deren Organe und jeden Beschäftigten einer solchen Gesellschaft verbindlich. Die Ethikprinzipien betreffen jeden einzelnen Beschäftigten, so dass die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie bei jedem einzelnen Beschäftigten jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich liegt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Fritzmeier erwartet von jedem Organmitglied, jedem Beschäftigten und jedem Lieferanten, die in den Ethik-Prinzipien beschriebenen Grundsätze nicht nur pro forma einzuhalten, sondern die darin niedergelegten ethischen Standards und Grundsätze aktiv zu vertreten (vgl. Ziffer IX.1 der Ethikprinzipien).

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Neben dem sorgfältig ausgewählten und umfassend qualifizierten Menschenrechtsbeauftragten, der bei der Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG bestellt ist, besteht ein cross-funktionales Team (Matrixorganisation) mit Mitgliedern aus den Bereichen Legal, Compliance, Einkauf und HR in allen konzernangehörigen Gesellschaften gem. § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

1.1.2024 bis 30.06.2024, jeweils bei der Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG und deren konzernangehörigen Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG. Es handelt sich insoweit um ein "Rumpf-Jahr", weil Fritzmeier aufgrund seiner Größe erst seit dem 1.1.2024 dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz unterliegt, aber das Geschäftsjahr bereits am 30.06. des Kalenderjahres endete.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

In Übereinstimmung mit dem LkSG führt Fritzmeier – aus Praktikabilitätsgründen delegiert an die operativ tätigen Konzernunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG – jährlich eine Risikoanalyse sowie ad-hoc Prüfungen durch, wenn die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe Informationen erhalten, die auf Menschenrechts- oder Umweltverstöße hinweisen. Hinweise können sich aus der jährlichen Risikoanalyse ergeben, aber auch über direkte Kommunikationskanäle, Medien und den Beschwerde-Mechanismus.

Im Rahmen der Ermittlungen zur Risikoanalyse nutzt Fritzmeier interne Daten und externe Analysen und orientiert sich an den Methoden, die von etablierten und anerkannten Quellen zu Menschen- und Umweltrechten weltweit vorgeschlagen werden.

Die Risikoanalyse erfolgt bei den operativen Konzernunternehmen unter Zuhilfenahme einer führenden Softwarelösung eines spezialisierten externen Plattformanbieters, die jeweils prozessual und ergebnisorientiert dokumentiert werden. Wenn nach Abschluss eines Schrittes ein Risiko oder Verstoß in eigenen Betrieben oder in der Lieferkette festgestellt wird, wird das Risiko oder der Verstoß soweit sachlich erforderlich gewichtet und priorisiert und geeignete Schritte unternommen, um das Risiko zu mindern oder den Verstoß zu beheben. Dies erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Lieferanten.

-- Die Risikoanalyse umfasst einerseits eine Kategorisierung aller Lieferanten sowie aller wesentlichen Produktions- und Einkaufsstandorte in verschiedene Risikokategorien entsprechend der Risikostufe (hoch, mittel, niedrig) mit Hilfe eines dafür spezialisierten externen Plattformanbieters. Die Einstufung wird durch das Risikoniveau in den Ländern und Branchen, in denen die Lieferanten jeweils tätig sind, beeinflusst. Die Risikokategorisierung berücksichtigt die in § 2 Abs. 2 LkSG benannten menschenrechtlichen Risiken sowie die in § 2 Abs. 3 LkSG genannten

Umweltrisiken.

-- Weitere Schritte der Risikoanalyse sind externe Screening-Dienstleistungen und interne Kontrollen von Verträgen, Zertifizierungen der verschiedenen Konzerngesellschaften oder der Lieferanten oder spezifische Untersuchungen anhand von Fragebögen (insb. Lieferanten-Selbstauskunft). Fritzmeier wird bei Bedarf eine eingehende Bewertung der Situation vor Ort und an den Standorten der einzelnen Konzerngesellschaften oder Lieferanten durchführen. Fritzmeier wird seine direkten Lieferanten auffordern, ähnliche und angemessene Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen, wenn ein Risiko in Bezug auf einen indirekten Lieferanten festgestellt wird.

-- Im eigenen Geschäftsbereich konzentriert Fritzmeier sich darauf, vollständig im Einklang mit seinen eigenen Grundsätzen und Verpflichtungen zu handeln. Die Risikoanalyse wird daher durch weitere jährliche Überprüfungsprozesse ergänzt. Darüber hinaus führen die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems (zertifiziert nach ISO 14001) Umweltverträglichkeitsprüfungen durch. Die Ergebnisse dieser Bewertungen fließen auch in den Rahmen für die Einhaltung von internationalen Menschen- und Umweltrechten und in den Risikoanalyseprozess der eigenen Geschäftstätigkeit ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Anfang 2024 durchgeführte initiale (anlassunabhängige) Risikoanalyse wurde durchgeführt. Anlassbezogene weitere Prüfungen waren daneben nicht geboten. Weder bestand substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, noch kam es zu einer wesentlichen Veränderung der Risikolage durch Veränderungen des sachlichen oder geographischen Marktes oder Geschäftsfeldes. Auch sonst gab es keine weiteren Anlässe, die eine anlassabhängige Risikoanalyse geboten hätten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Anzahl der ermittelten Risiken und deren möglicher Schweregrad war sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei Zulieferern so gering, dass eine Priorisierung nicht sachgerecht erschien, sondern die Risiken unmittelbar adressiert wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko der Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit; Risiko der Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Verstärkte angekündigte und anlassunabhängige Kontrollen durch den zuständigen Arbeitssicherheitsbeauftragten. Verbesserte Zeiterfassung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Ja. Die verstärkten angekündigten und anlassunabhängigen Kontrollen durch die zuständigen Arbeitssicherheitsbeauftragten führen zu einem höheren Risikobewusstsein bei den Verantwortlichen und zu einer besseren Risikoreduzierung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko der Unterschreitung des nach nationalem Recht von einem Zulieferer an seine Beschäftigten geschuldeten Mindestlohns.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Risikoanalyse hat ergeben, dass die vertraglichen Zusicherungen betreffend Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken eingehalten werden. Ihre Einhaltung wird nicht nur vorausgesetzt, sondern stichprobenartig kontrolliert. Beschwerden der Beschäftigten von Zulieferern bei Fritzmeier liegen nicht vor, auch nicht anonym.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Keine (erstmaliger Bericht).

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Regelmäßige und Ad-hoc-basierte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich (Beschreibung im Dokument "Grundsatzerklärung und Menschenrechtsstrategie", Abschnitt 3.2). Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren (Beschreibung im Dokument "Grundsatzerklärung und Menschenrechtsstrategie", Abschnitt 3.3).

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Regelmäßige und Ad-hoc-basierte Risikoanalyse für Zulieferer unter Zuhilfenahme einer führenden Softwarelösung eines externen Plattformanbieters (Beschreibung im Dokument "Grundsatzklärung und Menschenrechtsstrategie", Abschnitt 3.2). Beschwerdeverfahren (Beschreibung im Dokument "Grundsatzklärung und Menschenrechtsstrategie", Abschnitt 3.3). Anlassbezogene und anlassunabhängige Lieferantenaudits gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Lieferanten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe setzen sich dafür ein, ein Umfeld zu schaffen und zu erhalten, in dem sich jeder ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen äußern kann. Jeder – und das schließt Mitarbeiter, Lieferanten und deren Mitarbeiter, Kunden, andere von den Geschäftspraktiken der Fritzmeier-Gruppe betroffene Personen sowie die Öffentlichkeit ein – ist aufgefordert, sich zu allem zu äußern, was möglicherweise nicht mit den Prinzipien der Fritzmeier-Gruppe für eine nachhaltige und ethische Unternehmensführung („Fritzmeier-Ethikprinzipien“) übereinstimmt.

Menschenrechts- und Umweltbeschwerden können insbesondere über die digitale Hinweisgeberplattform eingereicht werden, die unter www.fritzmeier.com/lieferkette verlinkt ist. Die Plattform ermöglicht die Meldung jedweder Compliance-Verdachtsfälle und enthält auch eine dedizierte Option für die Einreichung von LkSG-bezogenen Beschwerden.

Eingehende Beschwerden werden ernst genommen und mit großer Sorgfalt geprüft, um die Art und Schwere des Problems zu beurteilen und geeignete nächste Schritte festzulegen, wie weitere Sachverhaltsermittlungen und die Einleitung von Schadensminderungs- und Korrekturmaßnahmen. Detaillierte Informationen zum Beschwerdeverfahren sind auf der Internetseite der Hinweisgeberplattform öffentlich zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

www.fritzmeier.com/lieferkette

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Sachbearbeitung für das Beschwerdeverfahren ist in der Verfahrensordnung festgelegt. In der Regel wird nach dem Eingang einer Beschwerde ein Response Team tätig, das aus dem Menschenrechtsbeauftragten, einem Vertreter der betroffenen Line of Business sowie einem Vertreter der Rechtsabteilung besteht.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Vertraulichkeit ist in Ziffer 3.1 der Verfahrensordnung gegenüber den handelnden Personen verbindlich vorgeschrieben. Die Behandlung von Beschwerden nach LkSG erfolgt technisch analog zu Beschwerden nach dem Hinweisgeberschutzgesetz über eine Software-Plattform ("Meldesystem"). Das Meldesystem ist so konzipiert, dass die gesamte Sachbearbeitung (von der Entgegennahme der Beschwerde über die Bearbeitung bis zur Abschlussverfügung) auf einer verschlüsselten Software-Plattform abläuft, die durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten externen Stelle betrieben wird. Auf diese Weise ist das gesamte Beschwerdeverfahren einschließlich der Identität des Hinweisgebenden technisch maximal geschützt.

Darüber hinaus enthält die Software-Plattform die Möglichkeit für den Beschwerdeführer, seine Beschwerde anonym oder pseudonym abzugeben. Bei der anonymen Meldung hinterlässt der Beschwerdeführer keinerlei personenbezogene Daten; bei der pseudonymen Meldung erhält der Beschwerdeführer einen alphanumerischen Code, mit dem er sich später beim Meldesystem einloggen kann, ohne dass Fritzmeier Hinweise auf die Identität des Beschwerdeführers erhält. Auf diese Weise kann Fritzmeier dem Beschwerdeführer den Stand und des Ausgang der Beschwerde mitteilen und erforderlichenfalls Rückfragen stellen, ohne dessen Identität zu kennen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Siehe soeben zu 2.1. Elektronische Hinweisgeberplattform, betrieben durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, mit anonymer und pseudonymer Meldemöglichkeit.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Unter der Aufsicht des Menschenrechtsbeauftragten werden die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe jährlich und ad hoc die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementrahmens, der Risikoanalyse sowie der von ihnen umgesetzten Präventions-, Korrektur - und Abhilfemaßnahmen überprüfen und die Prozesse und Maßnahmen gegebenenfalls überarbeiten und/oder erweitern, vgl. Ziffer 3.8 der Grundsatzklärung.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Sicherstellung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats. Für eigene Beschäftigte: Vergeltungsschutz gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (oder paralleler Schutzgesetze in anderen EU-Mitgliedsstaaten).